

Rechtlicher Ausblick 2020 für Sie und Ihr Unternehmen

Wir blicken mit Ihnen auf das Jahr 2020 und sagen Ihnen, welche rechtlichen Änderungen auf Sie und Ihr Unternehmen zukommen.

I. Verschärfte Meldepflichten im Transparenzregister

1.

Das Bundesverwaltungsamt betrachtet seit kurzer Zeit bei Kommanditgesellschaften (KG und GmbH & Co. KG) die Frage der Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit dem Transparenzregister strenger und hat hier bereits Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Verantwortliche eingeleitet.

Die im Handelsregister eingetragenen Informationen über die Gesellschafter sind – entgegen der früher herrschenden Meinung – nun nicht mehr ausreichend, um zu beurteilen, ob ein Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert werden kann. Ob und ggf. in welcher Höhe ein Kommanditist eine von der Haftsumme abweichende Pflichteinlage zu leisten hat, wird im Handelsregister nicht angegeben. Die Pflichteinlage ist jedoch regelmäßig für die Stimmrechte, Gewinnverteilung und Beteiligung am Gesellschaftsvermögen maßgeblich. Deshalb sind die Angaben an das Transparenzregister zu machen.

Eine Meldefiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG ist nach der Auffassung des BVA für die KG bzw. GmbH & Co. KG weiterhin jedoch möglich, insbesondere in Fällen, in denen der Komplementär der einzige wirtschaftlich Berechtigte (mind. 25,1 %) an der Gesellschaft ist oder es sich um eine Einheits-GmbH & Co. KG sowie eine Ein-Personen-GmbH & Co. KG handelt.

2.

Ab 1. Januar 2020 müssen Unternehmen (Kapital- und Personengesellschaften) generell verschärfte Meldepflichten im Transparenzregister nachkommen. D.h., dass neben der Nennung der wirtschaftlich Berechtigten sowie der Angabe von Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses außerdem neu die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten angegeben werden muss. Erfolgt diese Mitteilung nicht spätestens bis 1. Januar 2020 drohen hohe Bußgelder, die bei Bestandskraft außerdem im Internet veröffentlicht werden.

Die Eintragung muss gegenüber der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle elektronisch via www.transparenzregister.de erfolgen. Ausnahmen von der Meldepflicht bestehen, sofern die geforderten Angaben vollständig aus anderen aktuellen Eintragungen wie z.B. dem Handelsregister hervorgehen und dort zwingend elektronisch vorliegen.

II. Das neue „Angehörigen-Entlastungsgesetz“

Zum 01.01.2020 ist das neue „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ in Kraft getreten.

Dieses soll die bisherige Inanspruchnahme der Kinder für die Pflege- und Heimkosten der Eltern insoweit eindämmen, als dass ab sofort nur diejenigen Kinder, die ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000,00 € haben, vom Sozialamt zur Kasse gebeten werden können. Maßgeblich ist dabei der jährliche Bruttolohn.

Grundsätzlich gilt, dass Verwandte in gerader Linie zum Unterhalt verpflichtet sind, sodass dies auch für Kinder gegenüber Ihren Eltern gilt. Das neue „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ führt nun dazu, dass Sozialhilfeträger nur noch knapp 10% der unterhaltspflichtigen Kinder für eine Zahlung in Anspruch nehmen können, da bisher nur knapp 8% der Bevölkerung ein Bruttojahreseinkommen von mehr als 100.000,00 € haben. Diese Unterhaltsbefreiung gilt gleichermaßen auch für Eltern, die gegenüber Ihren erwachsenen, behinderten Kindern unterhaltsverpflichtet sind. Ebenso können bei der Jahreseinkommensgrenze von 100.000,00 € steuerliche Abzüge wie etwa Kinderbetreuungskosten und Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend gemacht werden. Entscheidend bleibt am Ende das Jahreseinkommen nach Abzug dieser Steuern. Ebenso bleiben das eigene Vermögen und das Einkommen des Partners bei der Berechnung der Einkommensgrenze unberücksichtigt. Selbstverständlich greift die Unterhaltsverpflichtung auch erst dann ein, wenn die Rente des pflegebedürftigen Elternteils, sowie dessen Vermögen zur Deckung der Pflege- und Heimkosten nicht mehr ausreicht.

Die neue Regelung enthält zudem die gesetzliche Vermutung, dass das Einkommen unterhaltspflichtiger Angehöriger die Grenze von 100.000,00 € nicht übersteigt. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich nicht gegenüber einem Sozialhilfeträger Auskunft über Ihre Einkünfte geben müssen. Umgekehrt kann der Sozialhilfeträger einen Auskunftsanspruch gegenüber Ihnen geltend machen, wenn er über Tatsachen Kenntnis erlangt, die für ein höheres Jahreseinkommen als 100.000,00 € sprechen. Demnach gilt: Sie sollten vermeiden, Tatsachen, die für ein höheres Jahreseinkommen als 100.000,00 € sprechen, zu verbreiten. In diesem Zusammenhang sollten Sie insbesondere Ihre Mitteilungen in den sozialen Medien überprüfen bzw. zukünftig kontrollieren.

III. Umweltbonus für E-Autos

Die bereits Ende 2019 beschlossene Erhöhung des Umweltbonus wurde nun offiziell bestätigt und tritt ab jetzt in Kraft. Die Prämie kann rückwirkend für alle ab dem 5. November 2019 zugelassenen und förderfähigen Fahrzeuge beantragt werden.

Für Elektrofahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von 40.000 Euro erhält man eine Förderung von 6.000 Euro. Damit erhöht sich der Zuschuss um 50 %. Bei Plug-In Hybriden steigt die Fördersumme im gleichen Preissegment von 3.000 Euro auf 4.500 Euro.

Bei einem Neuwagen oder Gebrauchtwagen ab 40.000 Euro Nettolistenpreis erhält man für ein Elektroauto 5.000 Euro Bonus, für einen Plug-In Hybriden 3.750 Euro. Bei einem Nettolistenpreis von 65.000 Euro ist Schluss mit der Förderung. Den erhöhten Umweltbonus erhalten Sie rückwirkend zum 4. November 2019. Wenn Sie also seitdem ein förderfähiges Fahrzeug gekauft haben, bekommen Sie die erhöhte Förderung nachträglich ebenfalls gewährt. Der Förderzeitraum hat sich von Ende 2020 auf 2025 verlängert. Förderfähig sind folgende Fahrzeuge:

- Reine Batterieelektrofahrzeuge
- Von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (Plug-In Hybride)
- Brennstoffzellenfahrzeuge
- Fahrzeuge, die keine lokalen CO₂-Emissionen aufweisen
- Fahrzeuge mit höchstens 50 g CO₂/km
- Außerdem ist seit Juli 2019 eine Förderung von 100 Euro vorgesehen, wenn man zusätzlich ein akustisches Warnsystem (AVAS) zum Schutz von blinden oder sehbehinderten Menschen erwirbt oder nachrüstet.

Den entsprechenden Antrag und die weiteren Voraussetzungen für den Umweltbonus können Sie online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abrufen.

IV. Nachweispflicht für Verpackungen

Nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 1. Januar 2019, müssen alle verpflichteten Unternehmen ab 2020 jährlich bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackung nachweisen, welche Mengen an Verpackungen sie im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebracht haben.

Die sogenannte Vollständigkeitserklärung muss bis zum 15. Mai jeden Jahres (erstmalig 2020) abgegeben werden.

V. Meldepflicht zur grenzüberschreitenden Steuergestaltung

Am 01.01.2020 ist das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in Kraft getreten. Sofern Ihr Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu im EU-Ausland ansässigen Unternehmen unterhält und in diesem Zusammenhang steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen erbringt, müssen Sie in Zukunft beim Finanzamt eine Zusammenfassende Meldung (ZM) zu diesen Umsätzen abgeben. Ziel des Gesetzgebers ist es, Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen „zeitnah [zu] identifizieren und ungewollte Gestaltungsspielräume durch Schaffung oder Änderung von entsprechenden Rechtsvorschriften schließen.“ Somit wird Transparenz und Steuergerechtigkeit gestärkt sowie Steuerbetrug und Steuerumgehung bekämpft.

Die Anzeige muss spätestens innerhalb von 30 Tagen an das BZSt erfolgen, nachdem die Steuergestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wurde.

Bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht drohen Bußgelder von bis zu 25.000 EUR.

VI. Änderung der Umsatzsteuervoranmeldung für Gründer: statt monatlich bald vierteljährlich

Neugründer eines Unternehmens müssen künftig nicht mehr monatlich, sondern dürfen vierteljährlich ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Diese Neuregelung gilt unter Vorbehalt und zwar nur dann, wenn die zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 EUR nicht überschritten wird. Die Regelung wird für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 angewendet.

VII. Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Kleine Unternehmen profitieren von dem ab 2020 in Kraft getretenen Bürokratieentlastungsgesetz, denn die Regierung hebt die umsatzsteuerliche Grenze für Kleinunternehmer von 17.500 Euro auf 22.000 Euro an. D.h., Unternehmen, die im vergangenen Kalenderjahr weniger als 22.000 Euro Umsatz gemacht haben, müssen keine Umsatzsteuer zahlen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der voraussichtliche Umsatz im laufenden Jahr bei höchstens 50.000 Euro liegt.

VIII. Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung müssen Arbeitnehmer ihre Bescheinigung ab 2021 künftig nicht mehr per Post oder persönlich einreichen. Ziel ist es, die Kommunikation zwischen Arzt, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Krankenkasse zu vereinfachen und zusätzlich die Umwelt zu entlasten.

Die „gelben Zettel“, welche der Arbeitnehmer bis dato seinem Arbeitgeber zukommen lassen musste, gehören damit der Vergangenheit an. Die Techniker Krankenkasse ermöglicht ihren Patienten bereits ab 2020 die digitale Krankmeldung in Form der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch ein Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH).

IX. Digitale Buchhaltung: Diese Regeln gelten ab 2020

Im Juli 2019 hat das Bundesfinanzministerium die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) neu verabschiedet. Diese finden ab 2020 Anwendung in der steuerlichen Behandlung von Unternehmen. Bei Nichteinhaltung drohen Gewinnzuschätzungen und Steuernachzahlungen.

Welche Änderungen konkret auf Sie zukommen und was Sie im Vorfeld einer möglichen Betriebsprüfung unbedingt beachten müssen, erfahren Sie bei uns.

X. Erhöhungen im Mindestentgelt

1.

Der **allgemeine gesetzliche Mindestlohn** steigt zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro.

In mehreren **Branchen** steht bereits fest, dass die Branchen-Mindestlöhne zum 1. Januar 2020 steigen:

- **Dachdeckerhandwerk**
 - Gesellen 13,60 Euro
 - Ungelernte Arbeitnehmer 12,40 Euro
- **Gebäudereinigerhandwerk**
 - Innen- und Unterhaltsreinigung 10,80 Euro (West) 10,55 Euro (Ost)
 - Glas- und Fassadenreinigung 14,10 Euro (West) 13,50 Euro (Ost)
- **Elektrohandwerk** 11,90 Euro
- **Pflegebranche** 11,35 Euro (West inkl. Berlin) / 10,85 Euro (Ost)
- **Maler- und Lackiererhandwerk (ab Mai 2020)**
 - Gesellen 13,50 Euro (bundesweit)
 - ungelernete Arbeiter 11,10 Euro (bundesweit)
- **Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau** 9,35 Euro
- **Beschäftigte in der Aus- und Weiterbildung (speziell im Bereich Pädagogik)**
 - ohne Bachelor 16,19 Euro
 - mit Bachelor 16,39 Euro

2. Mindestausbildungsvergütung

Ab 2020 soll es erstmals in Deutschland eine Mindestausbildungsvergütung geben. Im ersten Ausbildungsjahr müssen Arbeitgeber ihren Auszubildenden demnach monatlich mindestens 512 Euro zahlen, im vierten Jahr sogar 721 Euro. In den kommenden Jahren ist mit weiteren Erhöhungen zu rechnen.

Um hier (straf-)rechtliche Konsequenzen zu vermeiden, ist es als Unternehmer unerlässlich die rechtlichen Anforderungen zu kennen und umzusetzen.

XI. „Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“

Um insbesondere im internationalen Immobiliengeschäft (z.B. in Folge undurchsichtiger „Share Deals“) verdächtige Geldflüsse schneller identifizieren zu können, weitet der Gesetzgeber ab 1. Januar 2020 den Kreis der sogenannten geldwäscherechtlich Verpflichteten aus und schränkt damit gleichzeitig die Verschwiegenheitspflicht in einigen der Freien Berufe ein.

Zu den Verschärfungen zum Geldwäschegesetz haben wir Sie bereits gesondert informiert.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns.

XII. Höherer Steuerfreibetrag für Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Arbeitgeber haben ab 2020 die Möglichkeit, zusätzlich zum Entgelt steuer- und beitragsfreie Zuschüsse zur Gesundheitsförderung an die Beschäftigten zu zahlen. Der Freibetrag für Leistungen zur Gesundheitsförderung des Arbeitnehmers wurde zum 1. Januar 2020 auf 600 Euro jährlich angehoben.

XIII. Sozialversicherung und Lohnsteuer: Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen

Ab dem 1. Januar 2020 steigen die Beitragsbemessungsgrenzen und Einkommensobergrenzen für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Konkret betrifft dies zum einen die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung und zum anderen die Beitragsbemessungsgrenze West und Ost in der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung.

Sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer erhöhen sich dadurch die Löhne.

Ab 1. Januar 2020 gelten folgende Werte:

- Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit:
jährlich 56.250 EUR (2019: 54.450 EUR)
monatlich: 4.687,50 EUR (2019: 4.537,50 EUR)
- Renten- und Arbeitslosenversicherung West:
jährlich: 82.800 EUR (2019: 80.400 EUR)
monatlich: 6.900 EUR (2019: 6.700 EUR)
- Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost:
jährlich: 77.400 EUR (2019: 73.800 EUR)
monatlich: 6.450 EUR (2019: 6.150 EUR)

Achtung:

Sie sollten den Anstieg der Beitragsbemessungsgrenzen bei der Abführung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil im Rahmen Ihrer Lohnbuchhaltung beachten. Andernfalls drohen u.U. Nachzahlungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.

XIV. Wiedereinführung der Meisterpflicht im Handwerk ab 2020

Eine Wiedereinführung der Meisterpflicht in insgesamt 12 Gewerken ist ab dem 1. Januar 2020 in Kraft getreten und gilt für alle neu gegründeten Handwerksunternehmen. Bestehende Betriebe genießen unterdessen Bestandsschutz.

Bei den betroffenen Gewerken handelt es sich konkret um folgende:

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
- Betonstein- und Terrazzohersteller,
- Estrichleger,
- Behälter- und Apparatebauer,
- Parkettleger,
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker,
- Drechsler und Holzspielzeugmacher,
- Böttcher,
- Glasveredler,
- Schilder- und Lichtreklamehersteller,
- Raumausstatter sowie
- Orgel- und Harmoniumbauer.

Grund dafür ist insbesondere die "Gefahrengeignetheit" der genannten Betriebe. Der Meisterbrief soll hier mehr Sicherheit schaffen, denn er ist ein Siegel für Qualitätsarbeit, Verbraucherschutz, Leistungsfähigkeit und Innovationskraft. Zudem soll der Brief Handwerksunternehmen vor gering qualifizierten Mitbewerbern auszeichnen.

XV. Verkürzte Aufbewahrungsfrist für Computer

Unternehmer müssen Altcomputer mit steuerlich relevanten Unternehmensdaten nach einem IT-Systemwechsel nur noch fünf statt wie bisher zehn Jahre lang aufbewahren. Danach sind sie lediglich dazu verpflichtet, die alten Dateien auf einem Datenträger zu speichern.

Falls jedoch eine Betriebsprüfung begonnen hat, dürfen die Rechner samt Software bis zu deren Abschluss nicht entsorgt werden – selbst dann nicht, wenn die Fünfjahresfrist zwischenzeitlich abläuft.

Das Jahr 2020 hält für Sie eine Vielzahl rechtlicher Neuerungen mit Chancen und Risiken parat.

Für Sie ist die frühzeitige und richtige Umsetzung der verbindlichen Vorschriften auch ein Wettbewerbsvorteil.

Unser Team von Eigenstetter Helmreich und Partner mbB, Steuerberater und Rechtsanwälte ist für Sie bei allen Fragestellungen in Ihrem Unternehmen der Ansprechpartner.

Kontaktieren Sie uns – wir unterstützen Sie gerne!